

Verwaltungsgerichtshof

PRÄSIDIUM

Präs 1800-1402/85

ENTWURF
71 -GE/19-85
Datum: 19. SEP. 1985
Verteilt 19. 9. 85 Kreuz

An das
PRÄSIDIUM des Nationalrates

L. Strohmayr

W i e n

Betrifft: Entwurf einer Hydrographiegesetz-Novelle 1985,
Stellungnahme

Zu dem vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Schreiben vom 16. Juli 1985, GZ 11.391/04-I 1/85, übersandten Entwurf einer Hydrographiegesetz-Novelle 1985 übermittle ich in Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

W i e n , am 16. September 1985

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

PRÄSIDIUM

Präs 1800-1402/85

An das

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

W i e n

Betrifft: Entwurf einer Hydrographiegesetz-Novelle 1985 -
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 16. Juli 1985, GZ 11.391/04-I 1/85

Der mit dem oben angeführten Schreiben versendete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979, abgeändert wird, gibt zu folgender Bemerkung Anlaß:

Soweit mit § 10 a des Entwurfes Strafbestimmungen eingeführt werden, wonach unter anderem derjenige, der den Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 des Hydrographiegesetzes nicht oder nur unvollständig nachkommt, zu bestrafen ist, bestehen insoweit Bedenken, als dem Gesetz (§ 5 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Hydrographiegesetzes "... so zu erfolgen, daß ...") nicht entnommen werden kann, wann und unter welchen Umständen tatsächlich ein pflichtwidriges Verhalten vorliegen soll, das bestraft werden könnte. Auch das Wasserrechtsgesetz enthält in § 57 Abs. 4 keine entsprechende Regelung, zumal die Art und Weise der Durchführung der Mitteilung der Daten erst durch eine Verordnung geregelt werden soll. Eine solche Verordnung wurde bisher nicht erlassen.

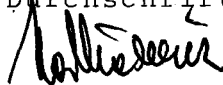
In Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108 - 2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

W i e n , am 16. September 1985

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Durchschrift:



Präs 1800-1402/85

An das

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

W i e n

Betrifft: Entwurf einer Hydrographiegesetz-Novelle 1985 -
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 16. Juli 1985, GZ 11.391/04-I 1/85

Der mit dem oben angeführten Schreiben versendete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979, abgeändert wird, gibt zu folgender Bemerkung Anlaß:

Soweit mit § 10 a des Entwurfes Strafbestimmungen eingeführt werden, wonach unter anderem derjenige, der den Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 des Hydrographiegesetzes nicht oder nur unvollständig nachkommt, zu bestrafen ist, bestehen insoweit Bedenken, als dem Gesetz (§ 5 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Hydrographiegesetzes "... so zu erfolgen, daß ...") nicht entnommen werden kann, wann und unter welchen Umständen tatsächlich ein pflichtwidriges Verhalten vorliegen soll, das bestraft werden könnte. Auch das Wasserrechtsgesetz enthält in § 57 Abs. 4 keine entsprechende Regelung, zumal die Art und Weise der Durchführung der Mitteilung der Daten erst durch eine Verordnung geregelt werden soll. Eine solche Verordnung wurde bisher nicht erlassen.

In Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108 - 2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

W i e n , am 16. September 1985

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

